

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Angesichts dieses Überschusses kann dem Rekurrenten nach wie vor zugemutet werden, für seine Enkel einen Unterstützungsbeitrag von jährlich Fr. 300.— oder monatlich Fr. 25.— zu entrichten. Die Zumutbarkeit dieser Leistung ergibt sich aber auch aus der folgenden Überlegung: Im Haushalt des Rekurrenten lebt noch dessen erwerbstätiger Sohn H., der kaum durch irgendwelche Unterhalts- oder Unterstützungspflichten belastet wird. Von diesem Sohn verlangt der Rekurrent ein monatliches Kostgeld von nur Fr. 120.—. Würde er dieses beispielsweise auf Fr. 160.— erhöhen, was angesichts der heutigen Lebenshaltungskosten durchaus angemessen wäre, so würde der ihm dadurch zufließende Mehrbetrag den für die drei Enkel zu bezahlende Unterstützungsbeitrag sogar übersteigen. Ist der Rekurrent aber in der Lage, seinem Sohn im erwähnten Sinne gewissermaßen ein Geschenk zu machen, obschon dieser nicht darauf angewiesen ist, so darf ihm um so eher zugemutet werden, seinen notleidenden Enkeln und damit auch seiner Tochter, Frau K., finanziell beizustehen.

4. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. Jan. 1956.)

## **D. Verschiedenes**

### **Die Methode der Abklärung des Sachverhaltes im konkordatlichen Schiedsverfahren**

#### **2. Fortsetzung**

Im Entscheid wird vielmehr zugegeben, daß die Akten keinen Beleg dafür enthalten, daß eine Anfrage seitens des Arbeitgebers an das Kantonsspital in Olten betreffend Aufnahme seines Knechts erfolgte und daß auch nicht abgeklärt ist, wer den Auftrag zur Rückgabe der Niederlassungsschriften des Knechts erteilte. Mit diesen beiden Hinweisen wird bestätigt, daß die Abklärung des Sachverhaltes ungenügend war und nicht in der unerläßlichen Art und Weise erfolgte, welche einem Verfahren, das endgültige Urteile zu fällen hat, zugrunde gelegt werden muß, wie wir dies bereits ausgeführt haben.

Es würde zu weit führen und es ist sicher nicht meine Aufgabe, Ihnen an der heutigen Konkordatskonferenz an Hand des Streitfalles noch eingehend darzulegen, worin im einzelnen diese ungenügende Abklärung liegt. Vielmehr möchte ich mit meinen Ausführungen bewirken, daß man sich der großen Bedeutung des schiedsgerichtlichen Verfahrens wieder einmal bewußt wird und alle zur Verfügung stehenden Mittel anwendet, die ein möglichst zuverlässiges Bild des wahren Sachverhaltes ermitteln. Nur auf Grund genauer Abklärung des Sachverhaltes sind befriedigende Rechtsentscheide möglich. Die Schiedsinstanz muß sich auch bewußt werden, daß es den kantonalen Behörden meistens nicht möglich ist, Erhebungen und Einvernahmen von Behördemitgliedern und Privatpersonen außerhalb des Kantons vorzunehmen. Stets soll sich jedoch die Schiedsinstanz vor Augen halten, daß sie an Stelle des Bundesgerichts Streitfälle zwischen Kantonen zu entscheiden hat, welche die gleichen Abklärungsmethoden, wie sie die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts handhabt, erfordern. In Befolgung dieses Grundsatzes oder

Leitmotives durch die Schiedsinstanz dürfen wir mit vollem Vertrauen ihren Entschieden entgegensehen.

### **Die konkordatliche Verrechnung von Betriebs- und Anwaltskosten**

Referat von Dr. O. Stebler, gehalten an der 7. Konkordatskonferenz, Bern, 18. April 1956.

Es kann immer wieder festgestellt werden, daß seitens von Konkordatskantonen Betriebs- und Anwaltskosten als eigentliche Unterstützungskosten konkordatlich verrechnet werden. Bereits anlässlich des von der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz durchgeführten Instruktionkurses für Rückerstattungsbeamte vom Jahre 1955 wurde die Frage erörtert, ob eine konkordatliche Verrechnung von Betriebs- und Anwaltskosten zulässig ist. Trotzdem Herr Fürsprech Thomet bei der Beantwortung der Frage zum Ergebnis gelangt ist, daß eine solche konkordatliche Verrechnung nicht statthaft ist, haben einzelne Konkordatskantone ihre bisherige Praxis der Verrechnung solcher Kosten nicht aufgegeben, so daß es zweifellos angezeigt erscheint, daß im Gremium der Konkordatskonferenz diese meines Erachtens mehr grundsätzliche als bedeutungsvolle Frage besprochen wird.

#### *1. Die konkordatliche Verrechnung von Betriebskosten für Alimente und Verwandtenbeiträge*

Nach Artikel 8 des Konkordats bestimmt der Wohnkanton Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und in gleicher Weise wie für die Kantonsbürger. Er hat darüber zu befinden, was als armenrechtliche Unterstützungskosten zu gelten habe. Das Konkordat gibt keine Definition des Begriffs armenrechtliche Unterstützungskosten, sondern es umschreibt diesen Begriff in negativer Weise, indem es in Artikel 8, Absatz 3 sagt, was nicht als Armenunterstützung in Frage kommen kann. Diese Aufzählung will jedoch nicht vollständig sein (vgl. Ruth, S. 22, Ziff. 30). Sie zeigt aber doch mit aller Deutlichkeit, daß sich die Hilfe der Armenpflege auf das Lebensnotwendige zu beschränken hat. Was darüber hinausgeht, überschreitet den Rahmen der Aufgabe der Armenpflege und kann daher auch nicht konkordatlich verrechnet werden (vgl. Schürch, S. 69). Schon daraus ergibt sich mit Evidenz, daß Betriebskosten, die bei der Geltendmachung von Alimenten- oder Unterstützungsbeiträgen entstanden sind, nicht konkordatlich verrechnet werden können. Die Führung des Konkordatsfalles obliegt den wohnörtlichen Behörden. In ihren Aufgabenkreis gehört auch, daß sie sich bemühen, daß Alimenten- und Verwandtenunterstützungsbeiträge erhältlich gemacht werden. Die Eintreibung von solchen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen stößt jedoch häufig auf Schwierigkeiten, so daß der Betreuungsweg beschritten und oft auch Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten angehoben werden muß. Diese Pflicht obliegt der wohnörtlichen Armenpflege, weil durch das Ausrichten von Armenunterstützungen die Ansprüche des Unterstützten, seien es nun Unterhalts- oder Unterstützungsansprüche, subrogationsweise gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB auf das unterstützende Gemeinwesen übergegangen sind. Nachdem diese Pflicht lediglich den wohnörtlichen Behörden ob-

liegt, wie ebenfalls die Führung des Unterstützungsfalles, so können die daraus entstehenden Kosten ebensowenig als Unterstützungskosten konkordatlich verrechnet werden, wie beispielsweise Inspektionskosten, indem sie zur Führung des Unterstützungsfalles gehören. Herr Fürsprech Thomet führt richtigerweise an, daß der Wohnkanton sich für die Betreuungskosten unabhängig vom Konkordat bezahlt machen muß (vgl. Thomet: Beantwortung von Fragen aus dem Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungsrecht, in Heft Nr. 3 der Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, S. 35). Es gestattet ihm das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, dies auf Kosten des Schuldners zu tun, nach Art. 68 SchKG trägt der Schuldner die Betreuungskosten. Der Gläubiger hat sie lediglich vorzuschießen und ist berechtigt, sie von den Zahlungen des Schuldners voraus zu erheben bzw. in Abzug zu bringen. Diese Betreuungskosten sind in den Alimentenzahlungen und Verwandtenunterstützungsbeiträgen in Abzug zu bringen, und nur der Restbetrag ist als Alimentenzahlung von den Unterstützungskosten zu berücksichtigen. Gegen diese Art Verrechnung ist nichts einzuwenden. Dagegen können Betreuungskosten, die seitens der wohnörtlichen Behörden nicht mehr geltend gemacht werden können, nicht konkordatlich verrechnet werden.

## 2. Die konkordatliche Verrechnung von Anwaltskosten

Vor nicht zu langer Zeit verlangte eine wohnörtliche Armenpflege Gutsprache in einem Außerkonkordatsfall für die Durchführung einer Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäß Art. 217 StGB durch einen Anwalt. Wir haben die Gutsprache mit dem Hinweis darauf verweigert, daß die Notwendigkeit zum Beizug eines Anwalts für die Durchführung einer Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten nicht gegeben sei. Auch sei die Armenpflege nach wohnörtlichem Recht selber im Sinne von Art. 217, Abs. 2 StGB befugt, Strafklage gegen den säumigen Alimentenzahler zu erheben. Kürzlich wurde die konkordatliche Verrechnung von Anwaltskosten für die Durchführung eines Prozeßverfahrens auf Abänderung eines Scheidungsurteils bzw. Neufestsetzung der Alimente angezeigt, trotzdem das zuständige Gericht die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes verweigerte, weil die Notwendigkeit der Prozeßvertretung durch einen Anwalt verneint wurde. Dieser letztere Fall ist derzeit Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor der eidgenössischen Schiedsinstanz, denn die Frage der Zulassung von Anwälten durch Armenpflegen bzw. die konkordatliche Verrechnung von solchen Anwaltskosten ist von grundsätzlicher Bedeutung, so daß es sich zweifellos aufdrängt, sie einmal gründlich zu besprechen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Armenpflegen von Fall zu Fall einem Bedürftigen zur Wahrung seiner Interessen einen Armenanwalt bewilligen, und ob die daraus resultierenden Kosten konkordatlich verrechnet werden können, müssen wir vom *Rechtsinstitut der unentgeltlichen Verbeiständung* ausgehen. Der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz bei Armut ist ein Gebot der durch Art. 4 BV garantierten Rechtsgleichheit (vgl. BGE 60 I 182; 61 I 235 und dortige Zitate). Es handelt sich um ein aus der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit fließendes subjektives Recht des Bürgers, das die Pflicht der Kantone zu entsprechender Gestaltung ihrer Prozeßgesetzgebung nach sich zieht. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung gemäß Art. 4 BV sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts:

1. Die Bedürftigkeit des Gesuchstellers.
2. Die Nichtaussichtslosigkeit seiner Ansprüche.
3. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts.

Zur Erlangung der unentgeltlichen Verbeiständung muß die Partei den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen. Alle Kantone sehen diese Voraussetzung in ihren Gesetzen ausdrücklich vor. Unter Bedürftigkeit wird verstanden, daß eine Partei die Mittel nicht besitzt, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozeßkosten aufzubringen (vgl. Guggenheim: Die unentgeltliche Verbeiständung in den kantonalen Zivilprozeßrechten. Dissert. Zürich 1944, S. 66).

Die Rechtswohltat der unentgeltlichen Verbeiständung wird in allen Kantonen nur gewährt, wenn auf Grund der vorläufigen Prüfung des Tatbestandes wie des Rechtsstandpunkts die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar *aussichtslos* oder *mutwillig* erscheint. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der Anspruch aussichtslos, wenn auf Grund der Anbringen des Gesuchstellers und der dem Richter vorliegenden Tatsachen angenommen werden muß, daß nach keinem der noch möglichen Beweisergebnisse und nach keiner als möglich in Frage kommenden Gesetzesauslegung die Prozeßbegehren des Armenrechtsanwärters gutgeheißen werden können und nicht schon dann, wenn der Richter den geltend gemachten Anspruch, ohne daß er augenscheinlich unbegründet wäre, nach eigener Prüfung für unbegründet erachtet (vgl. Burckhardt Komm. 3. Aufl., Art. 4 D 51). Es kann ein Prozeßbegehren schon dann als aussichtslos bezeichnet werden, wenn die Gewinnaussichten gegenüber der Verlustgefahr stark zurücktreten (vgl. Guggenheim a. a. O. S. 67/68).

Ferner verlangt die Mehrheit der Kantone als letztes Erfordernis für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung die Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts. Eine Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts liegt dann vor, wenn die mittellose Partei zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen eines Anwalts wirklich bedarf. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts ist dann zu verneinen, wenn das Streitverhältnis so beschaffen ist, daß die Partei den Prozeß selber führen kann. So entfällt das Bedürfnis der Bestellung eines Armenanwalts in familienrechtlichen Sachen, wo das reine Verhandlungsprinzip zurücktritt, und wo der Richter ohnehin verpflichtet ist, die tatsächlichen Verhältnisse von Amts wegen zu prüfen. Selbst wo der Gesetzgeber verzichtet hat, den Vorbehalt der Notwendigkeit der Bestellung eines Anwalts anzubringen, ist der Richter befugt, die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von dieser Voraussetzung abhängig zu machen (vgl. BGE 64 I 5/6; S. J. Z. Bd. 37 S. 298; Guggenheim: a. a. O. S. 69/71; ferner BGE 61 I 92 und 235 ff.; 62 I 2 ff. und 215 ff., 63 I 247/48).

Diese Kriterien sind allein maßgeblich für die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Es stellt sich nun die Frage: Darf die Armenpflege einem Bedürftigen einen Rechtsbeistand bewilligen, wenn das Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes eine solche Verbeiständung ausschließt, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind?

Man glaubt, diese Frage damit bejahen zu dürfen, daß es Pflicht der Fürsorgebehörden sei, den Bedürftigen mit Rat und Tat beizustehen. So erfordere die Unbeholfenheit einer Ehefrau vor Gericht den Beizug eines Anwalts, da nicht nur ihre Interessen, sondern zugleich auch die Interessen der Armenpflege gewahrt werden müssen. Sind solche Kriterien nicht sehr fragwürdig?

(Schluß folgt)